
„EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“ – Faktencheck der Deutschen Umwelthilfe

Was ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und was bezweckt sie?

Im Juni 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den lang erwarteten Vorschlag für die [EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur](#). Diese wird das erste europaweite Gesetz sein, das unmittelbar rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und den Schutz der Natur in Europa festlegt. Der Gesetzesentwurf sieht ein übergreifendes Schutz- und Erhaltungsziel, sowie ökosystemspezifische Ziele vor. Bis 2030 sollen mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU saniert werden und bis 2050 alle reparaturbedürftigen Ökosysteme wiederhergestellt werden. Das übergreifende Wiederherstellungsziel auf 20% der Fläche der EU zielt auf die bereits bestehenden Natura-2000 Gebiete ab, aber eben auch darüber hinaus für die grundlegende Wiederherstellung von Natur und Arten in Europa und bessere Vernetzung der Natura-2000 Gebiete. [Ende 2021 umfasste das Natura-2000 Netz ca. 18,6% der Landfläche und 9% der Meeresfläche in der EU.](#)

[Über 80 Prozent der geschützten Lebensräume in Europa befinden sich in schlechtem Zustand.](#) In Deutschland sind es fast 70%. Die bisherigen Ziele zur Verbesserung und zur Trendumkehr der anhaltenden Verschlechterung des Zustands der Natur wurden verfehlt. Durch die voranschreitende Versiegelung von Flächen, den Verlust der Artenvielfalt und Extremwetterereignisse, wie Dürren oder Bränden, in Folge der Erderhitzung verschlechtert sich die Situation weiter. Dabei sind intakte Ökosysteme unerlässlich für uns, denn sie versorgen uns mit Wasser, Nahrung und Sauerstoff und federn die Auswirkungen der Erderhitzung ab. Intakte Ökosysteme sind die Grundlage für menschliches Wohlergehen und Wohlstand. Wiederherstellungsmaßnahmen rechnen sich nicht nur - jeder in die Wiederherstellung der Natur investierte Euro schafft einen [wirtschaftlichen Mehrwert](#) von 8 bis 38 Euro. Die Stärkung der biologischen Vielfalt sorgt auch für weitere Kohlenstoffbindung durch Ökosysteme und die vielen Ökosystemleistungen für den Menschen, wie saubere Luft, sauberes Wasser und Nahrung.

Welche konkreten Ziele und Maßnahmen beinhaltet der Vorschlag?

Neben dem übergreifenden Ziel von Wiederherstellungsmaßnahmen auf 20% der Fläche an Wasser und Land bis 2030 gibt es Ziele für Lebensraumtypen. Das Wiederherstellungsgesetz formuliert keine strikte Unterschutzstellung oder Stilllegung dieser Flächen. Die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt nach Ermessen der Mitgliedsländer. Die ökosystemspezifischen Ziele legen fest, dass auf mindestens 30% der jeweiligen Fläche von Lebensraumtypen (Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme) nach Anhang I der Verordnung, die sich in schlechtem Erhaltungszustand befinden, Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 durchgeführt werden. Bis 2040 sollen 60% und bis 2040 90% wiederhergestellt werden,

um das übergreifende Ziel der Wiederherstellung aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050 erreichen.

Da bestehende Schutzgebiete nicht in gutem Zustand sind, werden einige der Maßnahmen in bereits vorhandenen Schutzgebieten erfolgen. Für die Ökosystemtypen gibt es dazu spezifische Unterziele. Die Umsetzung der Verordnung erfolgt rechtlich u.a. durch die nationalen Wiederherstellungspläne, die alle Mitgliedsstaaten binnen 2 Jahren vorlegen müssen und deren Effektivität durch die Europäische Kommission geprüft wird.

Alle 10 Jahre sollen die nationalen Wiederherstellungspläne überprüft werden, bei Zielverfehlung früher. National weisen die Mitgliedsländer die Flächen und Ökosysteme aus, auf denen sie Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen. Dabei können sie sich zunächst auf die am besten wiederherzustellenden Ökosysteme (z.B. in bestehenden Schutzgebieten) konzentrieren. Für die Zielerreichung werden weitere Flächen benötigt, zum Beispiel zur Vernetzung der Schutzgebiete für Biodiversitätskorridore. Damit greift das Gesetz die Ziele der EU Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturschutzabkommens (Global Biodiversity Framework) Montréal - Kunming auf.

Zentral ist das Verschlechterungsverbot, das verhindern soll, dass der Zustand der Natur weiter verschlechtert wird. Im mehrjährigen Finanzrahmen der EU sind zunächst 100 Milliarden zweckgebunden eingestellt, in Deutschland geht man mit dem [Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz](#) und dessen 4 Milliarden bereits in Vorleistung und schafft so vor EU-Beschluss Grundlage für die Reparatur unserer Natur.

Bis 2030 sollen:

- » auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- » der Zustand von Seegraswiesen, Sedimentböden, Makroalgenwälder sowie Schalentier- und Korallenriffen auf mindestens 30 Prozent der Fläche verbessert werden,
- » der Verlust städtischer Grünflächen und Bäume im Vergleich zum Jahre 2021 gestoppt werden und Grünflächen bis 2050 um mindestens 5 Prozent zunehmen,
- » Flussbarrieren identifiziert und beseitigt werden und so mindestens 25.000 Kilometer Flüsse wieder frei fließen,
- » der Rückgang von Bestäuberinsekten (wie Bienen, Hummeln, Schmetterlingen und Käfern) gestoppt und die Anzahl der Insekten erhöht werden,
- » die biologische Vielfalt auf Agrarflächen zunehmen, durch u.a. mehr Strukturelemente und reduzierten Pestizideinsatz und mindestens 25 Prozent der landwirtschaftlich genutzten entwässerten Moorflächen wiedervernässt werden und
- » die biologische Vielfalt in Waldökosystemen wieder zunehmen, sowie eine positive Entwicklung zum Zustand der Wälder erreicht werden.

Wiederherstellungsmaßnahmen können aktiv oder passiv erfolgen, beispielsweise indem, in Schutzgebieten für Natur und Arten weniger intensiv gewirtschaftet werden darf z.B. durch die Ausweitung von Brut- und Ruhezeiten, durch die Entfernung überflüssiger Flussbarrieren und die Reduktion der klimaschädlichen Entwässerung der Landschaft, indem Drainagen gezogen werden und der Rückhalt des Wassers in der Landschaft wieder ermöglicht wird.

Müssen durch das EU-Wiederherstellungsgesetz wirklich ganze Dörfer umgesiedelt werden?

Nein. Durch das Wiederherstellungsgesetz sind nur Moore (Torfgebiete) adressiert, die aktuell land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, brachliegen oder bereits geschützt sind. Damit Moore keine Treibhausgas-Emissionen mehr ausstoßen und wieder zu Kohlenstoffspeichern werden können, müssen sie vollständig wiedervernässt werden. Die Mitgliedsstaaten haben aber nicht nur viel Flexibilität bei der Umsetzung, auch sind besiedelte Mooregebiete im Gesetzesentwurf nicht adressiert. Genauso wie die deutsche Moorschutzstrategie und das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) setzt auch das Wiederherstellungsgesetz richtigerweise nie 100% Wiedervernässung degradierter Moore als Planziel, da besiedelte Gebiete ausgeklammert werden.

Gefährdet das EU-Wiederherstellungsgesetz unsere Ernährungssicherheit?

Nein. Die intensive Landwirtschaft in der EU ist mitverantwortlich für den Rückgang der Arten und übermäßige Stoffeinträge in die Umwelt. Der Sektor ist zugleich schon jetzt am stärksten von den Folgen der Erderhitzung getroffen. Das vorgeschlagene Gesetz bedroht nicht die Produktion von Lebensmitteln, ganz im Gegenteil, es schafft mehr Sicherheit. Ernährungssicherheit entsteht durch die Sicherung langfristig ertragreicher Böden, durch das Halten von Wasser in der Landschaft, durch Planungssicherheit, und durch die Abfederung der Auswirkungen der Klimakrise durch die Ökosysteme. Neben der Notwendigkeit mit dem Gesetz die Natur als Produktionsgrundlage zu sichern, ist der Umgang mit Agrarerzeugnissen, zentrale Stellschraube für eine nachhaltige Ernährungssicherung. [Mehr als die Hälfte der Ackerfläche in Deutschland wird nicht für den Anbau von menschlicher Nahrung belegt, sondern für Tierfutter für die Fleisch- und Milchproduktion. Circa 1/3 aller Lebensmittel landen ungenutzt im Müll. Weitere ca. 12% werden für den Anbau von Energiepflanzen](#), besonders für Agrokraftstoffe belegt. Diese Zahlen belegen, dass die Anbaufläche für menschliche Nahrung nicht knapp ist und durch das vorgeschlagene Gesetz auch nicht bedroht wird.

Was bedeutet das Verschlechterungsgebot?

Viele der Ziele sind, wenn man wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen folgt, noch nicht ambitioniert genug. Daher ist es zentral, dass ein allgemeines Ziel zum Stopp der weiteren Verschlechterung von Natur und Arten zu schaffen. Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass Gebiete in „gutem Zustand“ und mit ausreichender Qualität der Lebensräume der Arten nicht (neu) geschädigt werden. Insbesondere wenn bereits (neue oder bisherige) Wiederherstellungsmaßnahmen Erfolg hatten, soll dieser Zustand erhalten werden. Das Verschlechterungsverbot lässt sich auch als „Investitionsschutz- und Erhalt“ verstehen und verstetigt die geläufige [Umsetzungspraxis](#) seit [Einführung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie](#).

Wie wirkt sich das EU-Wiederherstellungsgesetz auf bestehende (europäische) Naturschutzgesetzgebung aus?

Bisherige Grundlage der EU-Naturschutzpolitik sind die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie aus 1992, die Vogelschutzrichtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie. Die Ökosystem-bedingten Ziele des Wiederherstellungsgesetzes 30% bis 2030, 60% bis 2040 und 90% bis 2050 sollen laut Verordnung für die Arten der Anhänge II und IV der FFH und für Wildvögel nach der BD durchgeführt werden. Für Landökosysteme nutzt das NRL die Kategorisierungen und Erhebungen der FFH-RL Anhang I, adressiert aber Natur und Arten

auch außerhalb des Natura-2000 Netzes, geschaffen durch Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutz Richtlinie.

Das Wiederherstellungsgesetz verstärkt die bisherige Umweltgesetzgebung und geht über die darin festgelegten, aber noch nicht erreichten Ziele und Maßnahmen hinaus, ändert aber nichts an der Gültigkeit der FFH und Vogelschutzrichtlinie. Da Ziele die bereits vor über 30 Jahren formuliert wurden, nicht erreicht sind, sondern sich der Zustand unserer Natur und Arten immer weiter verschlechtert, macht es nur folgerichtig mit dem Gesetz nun ein größeres Werkzeug zu entwickeln um eine Trendumkehr im Artensterben und Verbindlichkeit beim Schutz unserer Natur endlich zu erreichen.

Gefährdet das EU-Wiederherstellungsgesetz die Energiewende?

Nein. Das Wiederherstellungsgesetz formuliert kein Ziel von strengen Schutzgebieten, sondern Ziele für Wiederherstellungsmaßnahmen. Damit schließt es eine weitere Nutzung nicht per se aus. Die geplante Natur- Wiederherstellung und das Voranbringen der Energiewende schließen sich nicht aus, dennoch sollten bereits versiegelte Flächen priorisiert für den Ausbau der Erneuerbaren Energien genutzt werden. Denn: [Wir versiegeln weiterhin täglich über 50ha pro Tag, das entspricht ca. 70 Fußballfeldern, vor allem für den Siedlungs- und Gewerbegebiete, ca. 1 Viertel davon für den Straßenbau.](#) Solange wir nicht alle sinnvollen kommunalen Flächen - Dächer von Industrie, Gewerbe und Parkplatzüberdachung für Solarenergie, Straßenkorridore an Autobahnen für die Windkraft - zwingend nutzen, darf die Flächenkonkurrenz nicht genutzt werden um Natur- und Artenschutz und den Ausbau Erneuerbarer Energie gegeneinander auszuspielen. Darüber hinaus gibt es Synergien zwischen Energiewende und Natur-Wiederherstellung. Bei der Transformation im Landnutzungssektor zur Bewirtschaftung von wiederhergestellten Mooren kann die kurz- und mittelfristige Energiegewinnung in Randgebieten landwirtschaftlicher Produktion zur Einkommenssicherung der Bäuer:innen sein.

Stand: 23.05.2023



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner:innen

Peer Cyriacks
Leiter Nachhaltige Landnutzung und
Internationaler Naturschutz
Tel.: +49 30 2400867-892
E-Mail: cyriacks@duh.de

Leonie Pilgram
Referentin Natürlicher Klimaschutz
Tel.: +49 30 2400867-896
E-Mail: pilgram@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) [Twitter](#) [Facebook](#) [Instagram](#) [LinkedIn](#) [umwelthilfe](#)

[Wir halten Sie auf dem Laufenden: \[www.duh.de/newsletter-abo\]\(http://www.duh.de/newsletter-abo\)](#)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

